



28. September 2018



Liebe Leserin, lieber Leser,

ein außergewöhnlich schöner Sommer liegt hinter uns, beim Erstellen dieses bAV-Updates hatten wir aber doch das Gefühl, dass es wieder mal keine echte Sommerpause gegeben hat. Zwar waren die Parlamente in den Ferien, aber sie hatten uns genügend Hausaufgaben hinterlassen, ganz zu schweigen von all den Aufgaben, die uns die Verwaltungen in Berlin, Bonn, Frankfurt und Brüssel auf den Tisch gelegt haben. Daher unterscheidet sich auch dieses Update vom Umfang her nicht von den übrigen.

Wie immer wünscht Ihnen das aba-Team eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
aba nimmt Stellung gegenüber Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“	2
Kleine Anfrage der Grünen zur Lage der bAV im Allgemeinen und der Pensionskassen im Besonderen	2
Was würde eine Rückabwicklung der „Doppelverbeitragung“ kosten?	2
Recht	3
Keine Beitragspflicht für privat fortgeführte Pensionskassenversorgung	3
Steuer	3
§ 6a EStG ist weiterhin kein Thema für die Bundesregierung	3
Aufsicht	4
Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie: Gesetzentwurf veröffentlicht	4
BMF-Referentenentwurf mit neuen Regelungen zur Zinszusatzreserve	5
„IT-Sicherheit bei EbAV“: BaFin-Rundschreiben VAIT ist veröffentlicht	5
EZB-Verordnung: meldepflichtige Altersvorsorgeeinrichtungen	5
aba lehnt delegierte Rechtsakte zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien in die EbAV-II-RL ab	6
Europäisches Parlament: ECON-Ausschuss legt Berichtsentwurf zum Offenlegungsverordnungsvorschlag vor ..	6
EU-Kommission bittet EIOPA und ESMA um technische Beratung zu delegierten Rechtsakten	7
Stellungnahme des Bundesrates zum Offenlegungsverordnungsvorschlag der EU-Kommission	7
EU-Altersvorsorgeprodukt (PEPP): ECON-Bericht und anstehende Trilogverhandlungen	8
Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur: ECON-Berichtsentwurf und geänderter KOM-Verordnungsvorschlag ..	9
EU-Aufsichtsstruktur - EIOPA und bAV auf zwei Seiten	10
EU-Kommission antwortet auf Kritik des Bundesrats an vorgeschlagener Reform der EU-Aufsichtsstruktur	10
EIOPA veröffentlicht Konsultation zu nationalen Sicherungssystemen der Versicherer	11
Verschiedenes	11
Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung	11
aba Herbsttagungen: Aufsichtsrecht für EbAV und Pensionskassentagung	12
BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 13. November 2018 in Bonn: Anmeldung noch möglich ..	13
PensionsEurope in neuer Expertengruppe der EU-Kommission zu Renten vertreten	13
Neubesetzung der bAV-Interessengruppe OPSG bei EIOPA	13
EU erklärt: Delegierter Rechtsakt und EbAV	14
aba Veranstaltungen	15



Politik

aba nimmt Stellung gegenüber Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“

Die aba hat sich an den Beratungen der von der Großen Koalition im Mai 2018 eingesetzten [Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“](#) beteiligt und ausführlich zu den von den Kommissionsmitgliedern gestellten Fragen [Stellung genommen](#).

Darin lobt sie das Betriebsrentenstärkungsgesetz als Schritt in die richtige Richtung und mahnt zur Geduld. Sie weist darauf, dass die Sozialpartner neue Verantwortung übernehmen müssten und viele der neuen Instrumente genau geprüft werden müssten. Die aba kritisiert, dass die Gesetzesänderungen teilweise nur halbherzig geblieben seien. Sie zeigt auf, dass das BRSRG keine Maßnahmen zur Stabilisierung oder gar Förderung der Direktzusagen oder Unterstützungskassen enthalte, obwohl sie nach wie vor das Gros der Betriebsrenten in Deutschland ausmachen. Vor allem hinsichtlich des viel zu hohen steuerlichen Abzinsungssatzes von 6% bestehe Handlungsbedarf, gleiches gelte für das steuerliche Bewertungsverfahren. Hier müssten weitere Reformschritte folgen.

Die aba erläutert darüber hinaus ihre Position zu den aktuellen betriebsrentenpolitischen Themen säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, Doppelverbeitragung, Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie, Pan-European personal pension product (PEPP) und Deutschlandrente. Auch die in den Medien viel diskutierte Lage der Pensionskassen wird thematisiert.

Die zehnköpfige Kommission unter dem Vorsitz von Gabriele Lösekrug-Möller und Karl Schiewerling ist im Koalitionsvertrag mit der Aufgabe betraut worden, sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 zu befassen (s. [Kommentar in BetrAV6/2018 S. 427 f.](#)). Sie soll dazu eine Empfehlung vorlegen. Die [Stellungnahmen](#) von Verbänden und Institutionen sind auf der Website der Kommission veröffentlicht. // St

Kleine Anfrage der Grünen zur Lage der bAV im Allgemeinen und der Pensionskassen im Besonderen

Nicht nur im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und Debatten spielt die betriebliche Altersversorgung immer wieder eine große Rolle im Bundestag. Zunehmend ist sie auch Gegenstand von sogenannten Kleinen Anfragen. Solche Kleinen Anfragen können von einer Bundestagsfraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung gerichtet werden. Sie sind ein Instrument parlamentarischer Kontrolle. Die Fragen sind dem Bundestagspräsidenten einzureichen und sollen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Fragesteller verlängert werden. Sowohl die Kleinen Anfragen als auch die Antworten darauf werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

So hat in den letzten anderthalb Jahren etwa die FDP in Sachen Bilanzierung von Pensionsrückstellungen eine Kleine Anfrage gestellt, die AfD fragte (s.u.) unlängst nach den Beitragseinnahmen durch Doppelverbeitragung seit 2004 und auch die Grünen haben in den letzten Monaten mehrere Kleine Anfragen zu Pensionskassen gestellt. Sowohl die [Anfrage der Fraktion der FDP](#) (siehe auch Artikel: § 6a EStG ist weiterhin kein Thema für die Bundesregierung) als auch die der [Fraktion Bündnis 90/Die Grünen](#) wurden im Juli [von der Bundesregierung beantwortet](#). Die 16 Fragen mit bis zu 10 Unterpunkten der letztgenannten Anfrage kreisten um die Lage der bAV im Allgemeinen und die der Pensionskassen im Besonderen. // St

Was würde eine Rückabwicklung der „Doppelverbeitragung“ kosten?

Das Thema „Doppelverbeitragung“ erhitzt nicht nur weiterhin die Gemüter, es beschäftigt auch nach wie vor die Bundesregierung. Mittels einer [Kleinen Anfrage](#) fordert die AfD-Bundestagsfraktion die „Offenlegung der Kosten für die Rückabwicklung der Doppelverbeitragung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf Betriebsrenten“. Konkret werden drei Fragen an die Bundesregierung gerichtet:

1. Wie hoch ist das jährliche Beitragsaufkommen aus den Einnahmen der Doppelverbeitragung aller betrieblichen Formen der Altersversorgung für die Kranken- und Pflegeversicherungen seit 2004 (bitte nach Kassen aufschlüsseln)?
2. Welche Kosten würde eine Rückabwicklung der Doppelverbeitragung der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge auf alle Formen der betrieblichen Altersvorsorge genau verursachen (bitte eine aufgeschlüsselte Kostenrechnung vorlegen)?
3. Wer müsste die Kosten für eine Rückabwicklung tragen?

Im Raum stehen „Rückabwicklungskosten“ von bis zu 40 Mrd. Euro. Seitens der gesetzlichen Krankenversicherung wurden bisher keine konkreten Zahlen genannt. Daher darf man auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage gespannt sein. // St

Recht

Keine Beitragspflicht für privat fortgeführte Pensionskassenversorgung

Seit 2004 wird die Betriebsrente für gesetzlich Krankenversicherte in der Kranken- und Pflegeversicherung mit dem vollen Beitragssatz belastet. Zu Unrecht aber verlangten die Krankenkassen jahrelang Beiträge auf die volle Auszahlung, soweit Versicherungsnehmer Prämien in eine privat weitergeführte Direktversicherung selbst einbezahlt hatten. Das hatte das Bundesverfassungsgericht bereits 2010 entschieden ([BVerfG, Beschluss vom 28.9.2010, 1 BvR 1660/08](#)). Danach kommt es für die (spätere) Beitragspflicht bei einer privat weitergeführten Direktversicherung darauf an, ob nach Ende des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eingetragen waren bzw. sind. Mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer, so das Bundesverfassungsgericht, ist der „Lebensversicherungsvertrag“ vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen (beitragsfreien) privaten Lebensversicherungen. Keine Beitragspflicht besteht deshalb für den Teil der Kapitalauszahlung oder Rentenleistung, der auf Beiträgen beruht, die nach Beschäftigungsende vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer selbst einbezahlt wurden.

In einer aktuellen Entscheidung überträgt das Bundesverfassungsgericht die 2010 für Direktversicherungen entwickelten Grundsätze auf Pensionskassen. Es verstößt demnach gegen das Gleichheitsgebot, wenn für die Berechnung der Beiträge von Rentnern zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung solche Zahlungen berücksichtigt werden, die auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und dem früheren Arbeitnehmer beruhen, während Erträge aus privaten Lebensversicherungen von pflichtversicherten Rentnern nicht zur Berechnung herangezogen werden. Voraussetzung ist aber, dass der frühere Arbeitgeber an dem Versicherungsvertrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr beteiligt ist und nur der versicherte Arbeitnehmer die Beiträge eingezahlt hat. Die Differenzierung zwischen betrieblicher und privater Altersversorgung und einer daraus resultierenden Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sei nicht allein nach der auszahlenden Institution vorzunehmen. Es sei vielmehr nach der Vertragsgestaltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu differenzieren. Dies hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit [Beschluss vom 27. Juni 2018](#) entschieden und zwei Verfassungsbeschwerden von pflichtversicherten Rentnern gegen die Beitragspflicht stattgegeben. // St

Steuer

§ 6a EStG ist weiterhin kein Thema für die Bundesregierung

Das [Finanzgericht Köln](#) zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes nach § 6a Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und hat ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt. Das Verfahren läuft, aber die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Als ertragsteuerliche Größe orientiert sich der Rechnungszinssatz an der Eigenkapitalverzinsung und nicht am Fremdkapitalzins. Er sei insoweit nicht un-

realistisch hoch, ist der [Antwort der Bundesregierung](#) auf eine [Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion](#) zu entnehmen. Die aba fordert demgegenüber eine Reform des steuerlichen Rechnungszinses und des Bewertungsverfahrens in § 6a EStG. Wir halten den steuerlichen Abzinsungssatz von 6% angesichts des Niedrigzinsumfeldes für deutlich zu hoch. Die Direktzusage nutzt die steuerliche Innenfinanzierung durch die Bildung von Pensionsrückstellungen. Das Einkommensteuerrecht sieht allerdings eine deutlich zu niedrige Bewertung der Pensionsverpflichtungen vor. Die marktorientierte Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften führt zu wesentlich höheren Ansätzen. Dies hat zur Folge, dass Steuern auf Gewinne gezahlt werden, die wirtschaftlich gar nicht entstanden sind bzw. eigentlich zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen verwendet werden müssten. Den Unternehmen wird dadurch Liquidität entzogen, die für Investitionen nicht zur Verfügung steht. Damit werden die Unternehmen gezwungen, dem Staat ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Eine ausführliche Positionierung der aba liegt seit April 2018 auch in Form eines umfassenden [Positionspapiers](#) vor. // St

Aufsicht

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie: Gesetzentwurf veröffentlicht

Der [Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV-II-Richtlinie\)](#) wurde am 10. September 2018 veröffentlicht. Der Gesetzentwurf ist am 29. August 2018 vom Bundeskabinett beschlossen worden.

Da die Mitgliedstaaten die EbAV-II-RL bis zum 13. Januar 2019 umzusetzen haben, wurde der Gesetzentwurf als „besonders eilbedürftig“ [gekennzeichnet](#). Die Bundesregierung kann daher – wenn nicht der Bundesrat eine Fristverlängerung verlangt – den Gesetzentwurf dem Bundestag bereits nach drei Wochen zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht eingegangen ist ([Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG](#)). Die 1. Lesung im Bundestag wird für den 11. Oktober 2018 und die 2./3. Lesung im Bundestag für den 30. November 2018 erwartet.

Die aba hatte bereits zum BMF-[Referentenentwurf](#) vom 2. Juli 2018 [ausführlich Stellung genommen](#). Das Grundanliegen wurde im Gesetzentwurf leider nicht aufgegriffen. So ist auch der Gesetzentwurf im Wesentlichen geeignet, die einzelnen Anforderungen der EbAV-II-RL national umzusetzen. Er setzt aber den Geist der EbAV-II-RL, d.h. den Geist einer aufsichtsrechtlichen EU-Mindestharmonisierung für EbAV, nicht um. So steht zwar in der Gesetzesbegründung, dass die Systeme der betrieblichen Altersversorgung in den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen und maßgeblich an das jeweilige nationale Arbeits- und Steuerrecht anknüpfen. Die Richtlinie, so die Begründung weiter, sei daher auf eine Mindestharmonisierung ausgelegt und die Mitgliedstaaten hätten damit größere Spielräume in der Umsetzung. Der Gesetzentwurf sieht jedoch nicht vor, diese Spielräume national zu nutzen.

Die aba hatte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass der bewusst den Mitgliedstaaten gegebene Umsetzungsspielraum statt von den Mitgliedstaaten bereits von der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA genutzt wird und es faktisch zu einer EU-Vollharmonisierung über oder basierend auf den entstehenden EIOPA-„Guidances“ kommt. Der Begriff der Guidances wurde erstmals in einem [EIOPA-Folienvortrag vom März 2018 zur EbAV-II-Umsetzung](#) verwendet. Dieser Ausdruck wirft Fragen auf, da die EIOPA-Verordnung Guidances nicht kennt. Die Verordnung enthält nur den Begriff der „Leitlinien und Empfehlungen“ („Guidelines“ siehe Art. 16 [EIOPA-Verordnung](#)), die die nationalen Aufsichtsbehörden grundsätzlich einzuhalten haben (sog. „Comply or explain“-Verfahren).

Der nationale Gesetzgeber sollte zumindest prüfen können, welche EIOPA-Empfehlungen und wie diese für die Regulierung deutscher EbAV angemessen genutzt werden. Die aktuellen Pläne von EIOPA betreffen nicht nur alle wichtigen Anforderungen der EbAV-II-RL, sondern gehen dabei auch deutlich über die EbAV-II-RL hinaus ([EIOPA-Planungsdokument 2017-2019](#)). So soll über die „Eigene Risikobeurteilung“ die für EbAV ungeeignete Solvency-II-Bewertungsmethodik (vormals Holistic Balance Sheet (HBS), inzwischen wird von Common Framework gesprochen) und Berichtspflichten für EbAV in Anlehnung an Säule 3 von Solvency-II eingeführt werden. Derartige Überregulierungen und unpassende Regulierungen für EbAV müssen vermieden werden – für bestehende EbAV und künftige Systeme wie das Sozialpartnermodell.

Dr. Georg Thurnes, stv. Vorsitzender der aba, griff diese Problematik in seinem [Kommentar](#) zum „Referentenentwurf zur Umsetzung der EbAV-II-RL: Von Kleinigkeiten und wichtigen Dingen“ in der BetrAV-Ausgabe 5/2018 (erschienen am 31. Juli 2018) auf.

Die aba analysiert derzeit den Gesetzentwurf in ihren Fachgremien und wird ihre Stellungnahme aktualisieren. Im aba-[Mitgliederbereich](#) steht in der Rubrik „Fachinformationen“ als Arbeitshilfe eine konsolidierte Fassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zur Verfügung. // SD/Ab

BMF-Referentenentwurf mit neuen Regelungen zur Zinszusatzreserve

Am 14. September 2018 wurde der [BMF-Referentenentwurf](#) für eine „Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“ veröffentlicht. Durch diese Verordnung sollen die Vorschriften zur Zinszusatzreserve angepasst werden. Betroffen von den (hilfreichen) Änderungen sind neben Lebensversicherungsunternehmen auch deregulierte Pensionskassen und versicherungsförmige Pensionsfonds. Es besteht bzw. bestand die Möglichkeit, gegenüber dem BMF bis zum 28. September 2018 Stellung zu nehmen. // SD

„IT-Sicherheit bei EbAV“: BaFin-Rundschreiben VAIT ist veröffentlicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 2. Juli 2018 das [BaFin-Rundschreiben 10/2018](#) „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ veröffentlicht (siehe auch [BaFinJournal Juli 2018](#), S. 4.). Das VAIT-Rundschreiben enthält aus Sicht der BaFin keine neuen Anforderungen an die Unternehmen und ihre IT-Dienstleister, sondern erläutert nur bereits bestehende aufsichtliche Anforderungen. Eine Umsetzungsfrist ist daher nicht vorgesehen.

Die aba-Arbeitsgruppe „VAIT-Umsetzung in EbAV“ unter der Leitung von Herrn Schmidt-Narischkin hatte sich vor allem im zweiten Quartal 2018 mit dem VAIT-Rundschreiben befasst. Der Artikel „VAIT – Praktische Hinweise für die Umsetzung in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ erschien in Ausgabe 5 der aba-Zeitschrift (BetrAV S. 362 f. auf der [aba-Mitglieder-Website](#)). // SD

EZB-Verordnung: meldepflichtige Altersvorsorgeeinrichtungen

Die EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen wurde am 17. Februar 2018 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht. Als „Altersvorsorgeeinrichtung“ im Sinne der EZB-Verordnung gilt, wer in die Definition des [Teilsektors S. 129 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen \(ESVG 2010\)](#) fällt. Dort heißt es: „Der Teilsektor Altersvorsorgeeinrichtungen (S. 129) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung sozialer Risiken und Bedürfnisse der Versicherten finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (soziale Sicherung). Altersvorsorgeeinrichtungen stellen als Systeme der sozialen Sicherung Einkommen im Ruhestand und häufig Leistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit bereit.“

Mit diesem Verweis gab die EZB-Verordnung selbst keine abschließende Antwort auf die wichtige Frage, welche Durchführungswege und ggf. Finanzierungsvehikel in Deutschland letztlich in die EZB-Definition der berichtspflichtigen „Altersvorsorgeeinrichtung“ fallen. Die Prüfung der Bundesbank hat inzwischen ergeben, dass weder Contractual Trust Arrangements noch Unterstützungskassen die Merkmale einer Altersvorsorgeeinrichtung nach ESVG 2010 erfüllen und daher auch nicht unter die Meldepflicht nach der EZB-Verordnung fallen.

Ferner hat die Bundesbank im September 2018 in einem Schreiben die EZB-meldepflichtigen Altersvorsorgeeinrichtungen über ihre Meldepflicht informiert und sie darum gebeten, der Bundesbank ihre Bilanzsummen zum Stichtag 31. Dezember 2017 mitzuteilen. Anhand der Bilanzsummen kann die Bundesbank dann beurteilen, welche Unternehmen in der vierteljährlichen und jährlichen Meldung nur eingeschränkt berichtspflichtig sind. // SD

aba lehnt delegierte Rechtsakte zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien in die EbAV-II-RL ab

Die aba hat in einem [Positionspapier](#) deutliche Kritik am „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341“ ([COM\(2018\)354](#)), den die EU-Kommission Ende Mai 2018 vorgelegt hatte, geübt. Die englische Version des Papiers hat die aba am 21. August 2018 als [Feedback](#) bei der EU-Kommission eingereicht.

Die aba kritisiert insbesondere Artikel 10 des Verordnungsvorschlags, der eine Einführung von delegierten Rechtsakten in die EbAV-II-RL vorsieht:

- Delegierte Rechtsakte sind ein Instrument, das zu EU-Vorschriften passt, die eine EU-Vollharmonisierung anstreben, nicht aber zu einer Richtlinie, die – wie die EbAV-II-RL – bewusst nur auf eine Mindestharmonisierung abzielt.
- Delegierte Rechtsakte sind auf die Änderung nicht wesentlicher Vorschriften beschränkt. Der „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ ist aber eine für EbAV wesentliche Vorschrift und sollte demnach nicht durch delegierte Rechtsakte geändert werden.
- Dem Vorschlag liegt ein für die aba nicht nachvollziehbares Verständnis der EbAV-II-RL zugrunde: Die EU-Kommission geht offenbar davon aus, dass die EbAV-II-RL bereits jetzt eine verpflichtende Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Kapitalanlage vorsieht. Tatsächlich enthält die Richtlinie lediglich eine Verpflichtung zur Offenlegung, ob und wenn ja wie ESG-Kriterien u.a. bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
- Die durch delegierte Rechtsakte angestrebte Kohärenz mit den EU-Richtlinien OGAW, AIFM und Solvency II ist weder sinnvoll noch notwendig. EbAV sind nicht wie reine Finanzdienstleister zu behandeln (EW 32 EbAV-II-RL).
- Die EU-Kommission sieht nicht, dass EbAV vor allem Nachfrager auf dem Finanzmarkt sind. Sie sollten daher anders reguliert werden als die Anbieter von Finanzprodukten.
- Die wenigsten EbAV stehen überhaupt im Wettbewerb, weder untereinander noch mit Finanzdienstleistern. Wettbewerbsgleichheit ist in diesem Bereich daher kein passendes Argument.
- Die Aussage der EU-Kommission, dass eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften für alle vom Aktionsplan erfassten Finanzmarktteilnehmer geboten sei, da diese „in der Regel grenzüberschreitend in der EU“ tätig seien, trifft auf EbAV nicht zu.

Die aba lehnt die Aufnahme einer Vorschrift über derartige delegierte Rechtsakte in die EbAV-II-RL daher entschieden ab. // VM/SD

Europäisches Parlament: ECON-Ausschuss legt Berichtsentwurf zum Offenlegungsverordnungsvorschlag vor

Am 2. August 2018 hat [Paul Tang](#) (NL, S&D), Berichterstatter im federführenden EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON), den [Berichtsentwurf](#) zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über Offenlegungsverpflichtungen institutioneller Anleger über die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. ESG-Kriterien) vorgelegt. Er enthält 46 Änderungsanträge (ÄA).

Die aba begrüßt die Streichung der im EU-Kommissionsvorschlag enthaltenen delegierten Rechtsakte für EbAV (ÄA 43 und 46).

Eine Reihe weiterer Änderungsanträge zielt auf direkte Änderungen der [EbAV-II-Richtlinie](#) ab. Davon betroffen sind:

- die Anlagevorschriften: ÄA 41 zu 19 Abs. 1a EbAV-II-RL und ÄA 42 zur Änderung von Art. 19 Abs. 1 b EbAV-II-RL,
- die Eigenen Risikobeurteilung: ÄA 44 zur Ergänzung von Art. 28 Abs. 2 EbAV-II-RL um den Punkt ga, und
- die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik: ÄA 45 zur Änderung von Art. 30 EbAV-II-RL.

Ein großer Teil der Änderungsanträge sieht die Einführung einer Sorgfaltspflicht (Due Diligence) in die Verordnung und damit auch in die EbAV-II Richtlinie vor (ÄA 8, 17, 24, 25, 26 und 29 Einführung in die Verordnung; ÄA 41, 42 und 45 würden Due Diligence über die Verordnung in die EbAV-II-RL einführen).

Im Bereich der Vergütungspolitik soll durch ÄA 32 ein komplett neuer Artikel 4a in die Verordnung eingeführt werden, der die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik regelt (siehe auch ÄA 5 zum EW 5): „Finanzmarktteilnehmer müssen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis ihrer Geschäftsführer nachhaltige Investitionsziele von mindestens 50 Prozent festlegen, wenn sie die Leistungskriterien zur Festlegung der variablen Vergütung bestimmen.“

Nicht zuletzt enthält der Berichtsentwurf einen ÄA, der das Ziel der Verordnung – zumindest im Erwägungsgrund – ändert: Die Einbeziehung von ESG Risiken in die Kapitalanlage soll mit ÄA 9 im Erwägungsgrund 18 festgeschrieben werden.

Der Berichtsentwurf wurde bereits in der [ECON Ausschusssitzung am 3. September 2018](#) diskutiert, eine weitere Aussprache soll am 18. Oktober und die Abstimmung am 5. November 2018 folgen ([ECON Work in Progress Listing](#), S. 10 unten). // VM/SD

EU-Kommission bittet EIOPA und ESMA um technische Beratung zu delegierten Rechtsakten

Am 24. Juli 2018 hat die EU-Kommission die EU-Aufsichtsbehörden EIOPA und ESMA um eine technische Beratung zu den möglichen Änderungen oder der Einführung von delegierten Rechtsakten in den Richtlinien 2009/65 EG (OGAW), 2009/138/EG (Solvency II), 2011/61/EU (AIFM), 2014/65/EU (MiFID II) und 2016/97 (Versicherungsvertrieb) im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren gebeten. In einem Anschreiben und dem 7-seitigen [Call for Advice](#) (CfA) bittet [Olivier Guersent](#) (Generaldirektor Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion) um technische Beratung einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse zur Änderung von Level 2 Regulierung zu den oben genannten Richtlinien sowie zur Ausgestaltung der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte für EbAV mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken und –faktoren in die Entscheidungen von Finanzmarktteilnehmern zu integrieren.

Bei der Erarbeitung des technischen Rats sollen EIOPA und ESMA eng zusammenarbeiten und berücksichtigen, dass die Offenlegungsverordnung die EU-Kommission auch zum Erlass von delegierten Rechtsakten für EbAV ermächtigen könnte.

EIOPA und ESMA sollen ihren technischen Rat bis zum 30. April 2019 erstellen. // VM/SD

Stellungnahme des Bundesrates zum Offenlegungsverordnungsvorschlag der EU-Kommission

Auch der Bundesrat hat sich mit dem [Offenlegungsverordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission beschäftigt. Am 21. September 2018 beschloss der Bundesrat eine 2-seitige [Stellungnahme](#), die auf [Empfehlungen](#) der Ausschüsse Finanzen, Wirtschaft und Umwelt beruht.

Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag. Die Umsetzung des Verordnungsvorschlags könnte einen Beitrag „zur Weiterentwicklung eines nachhaltigen europäischen Finanzraums und zum gemeinsamen Verständnis von Nachhaltigkeit in Europa leisten“ (Ziff. 2). Er fordert, dass bei der „Umsetzung der angekündigten Maßnahmen der Grundsatz der Proportionalität beachtet werden sollte.“

In Ziff. 6 (ursprünglich eingebracht vom Finanzausschuss) nimmt der Bundesrat Bezug auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Demnach sieht der Verordnungsvorschlag vor, „die Anforderungen an Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge für künftige delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) detaillierter als bei anderen Marktteilnehmern (zum Beispiel Versicherern) festzulegen.“ Die Bundesregierung solle prüfen, inwieweit diese unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist. Eine Einschätzung hierzu ist auf unserer [aba Europa-Website](#) zu finden. // SD/VM

EU-Altersvorsorgeprodukt (PEPP): ECON-Bericht und anstehende Trilogverhandlungen

Die Diskussion über die Einführung eines europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP) ist einen wichtigen Schritt vorangekommen. Am 3. September 2018 verabschiedete der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) im Europäischen Parlament (EP) den [Bericht](#) über den [EU-Verordnungsvorschlag von Juni 2017](#) für die Einführung eines solchen Produkts sowie einen weiteren Bericht über die zeitgleich mit dem Verordnungsvorschlag veröffentlichte [Empfehlung zur steuerlichen Behandlung dieser individuellen Altersvorsorgeprodukte](#).

Nachdem der Rat sich bereits im Juni 2018 auf eine [Verhandlungsposition](#) geeinigt hat (vgl. den Artikel in der bAV-Update-[Ausgabe 2/2018](#)), können jetzt informelle Verhandlungen zwischen EP, Rat und EU-Kommission starten. Eine dabei erzielte Einigung könnte dann noch in erster Lesung im EP sowie im Rat verabschiedet werden.

Aus Sicht der deutschen betrieblichen Altersversorgung und speziell der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sind folgende Regelungen im ECON-Bericht von besonderer Bedeutung:

- EbAV können nur unter der engen Voraussetzung als PEPP-Anbieter zugelassen werden, dass sie biometrische Risiken nicht selbst abdecken können und kein Anlageergebnis oder eine bestimmte Leistungshöhe garantieren (Art. 5 (1) Buchstabe c)). Neu aufgenommen in den möglichen Anbieterkreis sind im ECON-Bericht „andere Einrichtungen, die als Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte gemäß Art. 2 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechend den nationalen Bestimmungen registriert und zugelassen sind, sofern die Bestimmungen nach der Bewertung durch die EIOPA gemäß dem in Absatz 5a festgelegten Verfahren als ausreichend eingestuft werden“ (Art. 5 Abs. 1fa).
- Die Entscheidung über die Zulassung von PEPP-Produkten soll, laut ECON-Bericht und wie schon im KOM-Vorschlag vorgesehen, von EIOPA getroffen werden. Der Rat hatte sich dafür ausgesprochen, diese Entscheidung bei den nationalen Aufsichtsbehörden anzusiedeln.
- Für PEPP-Anbieter soll – im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag – keine Verpflichtung bestehen, binnen drei Jahren sogenannte „Compartments“ für alle Mitgliedstaaten anzubieten. Ein möglichst flächendeckendes Angebot soll stattdessen auch über Partnerschaften von PEPP-Anbietern gewährleistet werden können. Compartments sind Bereiche innerhalb eines PEPP-Produkts, die laut ECON-Bericht die Rechtsvorschriften und Bedingungen der verschiedenen Einzelstaaten abbilden. EU-Kommission und Rat hatten hier enger auf die Voraussetzungen auf nationaler Ebene für die Inanspruchnahme steuerlicher Anreize abgestellt.
- Der ECON-Bericht streicht die von der Kommission vorgeschlagene Begrenzung der Zahl möglicher Anlageoptionen auf maximal fünf. Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene obligatorische Standardanlageoption wird im ECON-Bericht zum (ebenfalls obligatorisch anzubietenden) Basis-PEPP. Das Basis-PEPP soll ein einfaches und sicheres Produkt sein, das in jedem Mitgliedstaat leicht zu erwerben ist, dessen Risikominderungs-technik das Ziel des Kapitalerhalts (eingezahlte Beiträge nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen) sicherstellen soll und dessen Gesamtkosten auf 1% des gebildeten Kapitals pro Jahr begrenzt sind.
- Als Auszahlformen sind im ECON-Bericht vorgesehen: regelmäßige Rentenzahlungen, die Auszahlung des Gesamtbetrags, Entnahmen sowie Kombinationen der genannten Formen. Regelmäßige Rentenzahlungen sollen mit einem Anteil von 35 Prozent der Auszahlungssumme lediglich für einen Basis-PEPP mit Kapitalgarantie verbindlich sein, wobei auch von dieser Regelung Abweichungen möglich sein sollen. Die genauen Voraussetzungen sollen in einem technischen Regulierungsstandard geregelt werden.

Die steuerpolitischen Empfehlungen der EU-Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten trägt der ECON-Bericht im Kern mit. Im Einzelnen schlägt er vor, folgende drei Maßnahmen zu prüfen:

- a) eine Analyse der bestehenden steuerlichen Anreize für individuelle Altersvorsorgeprodukte und Bewertung ihrer Kosten, Wirksamkeit und Umverteilungseffekte sowie gegebenenfalls Beseitigung von Ineffizienzen und regressiven Auswirkungen
- b) gleiche Steuervergünstigung für ein PEPP wie für einzelstaatliche private Altersvorsorgeprodukte, und zwar auch dann, wenn die Merkmale des PEPP nicht vollständig allen nationalen Kriterien entsprechen
- c) die Gewährung einer spezifischen, unionsweit einheitlichen Steuervergünstigung für PEPP, die die Mitgliedstaaten in einem multilateralen Steuerabkommen vereinbaren.

Die aba hat eine ausführliche Auswertung des ECON-Berichts vorgenommen und zusammen mit einer Synopse (KOM-Vorschlag, Ratskompromiss und ECON-Bericht) im [Mitgliederbereich](#) in der Rubrik aba-Mitglieder / Fachinformationen / Europa veröffentlicht. // SD/AZ

Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur: ECON-Berichtsentwurf und geänderter KOM-Verordnungsvorschlag

Zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion hatte die EU-Kommission am 20. September 2017 den [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) (ESA Review) vorgelegt. Am 10. Juli 2018 hatten die beiden Berichterstatter des Europäischen Parlamentes (EP), [Burkhard Balz \(D, EVP\)](#) und [Pervenche Berès \(F, S&D\)](#), den [Berichtsentwurf](#) mit 277 Änderungsanträgen vorgelegt. Inzwischen liegt der Entwurf in fast allen Sprachversionen vor. Die Änderungsanträge des Berichtsentwurfs sehen u.a. vor:

- Ausweitung der Informations- und Beteiligungsrechte des EPs und des Rats (insbesondere neu begründete oder wirksamer ausgestaltete parlamentarische Kontrollrechte, Mitwirkung des EP an Personalentscheidungen, mehr Transparenz und Rechenschaft der EU-Aufsichtsbehörden);
- „beschränkende“ Änderungen zu Aufgaben und Befugnissen für EIOPA (u.a. klarere Fassung von Vorschriften; Vorgaben für mehr Transparenz und Publizität; Ausbau von Beschwerderechten; Streichung der von der KOM vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte); Ergänzung und Präzisierung der Vorschriften über Leitlinien und Empfehlungen (Art. 16), über Stellungnahmen (Art. 16a neu) sowie über Fragen und Antworten (Art. 16b neu);
- grundsätzlicher Erhalt der bestehenden Finanzierungsstruktur, d.h. Finanzierung der Europäischen Aufsichtsbehörden über den EU-Haushalt und die nationalen Aufsichtsbehörden; die Höhe direkter Beiträge von Finanzinstituten soll an das Ausmaß einer direkten Beaufsichtigung durch die ESA gebunden werden.

Über die Verordnung wird im [ordentlichen Gesetzgebungsverfahren](#) von Rat und Parlament gemeinsam entschieden. Eine abgestimmte Position des Rates gibt es noch nicht.

Im EP ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend zuständig (Überblick über das Dossier in der [EP-Datenbank für Legislativverfahren](#) (OEIL)). Als einziger mitberatender Ausschuss hatte der Haushaltsausschuss (BUDG) am 16. Juli 2018 [seine Stellungnahme](#) an ECON gegeben. Nachdem Burkhard Balz (D, EVP) zum 1. September 2018 in den Vorstand der Deutschen Bundesbank wechselte, übernahm Othmar Karas (Österreich, EVP) seine Aufgabe als Ko-Berichterstatter neben [Pervenche Berès \(F, S&D\)](#). Drei der sechs Schattenberichterstatter sind aus Deutschland: Sven Giegold (Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz), Wolf Klinz (ALDE), Jörg Meuthen (Fraktion Europa der Freiheit und der direkten Demokratie). Im EP haben die Abgeordneten inzwischen [zahlreiche Änderungsanträge](#) eingereicht (Änderungsanträge [278-341](#), [342-579](#), [580 - 864](#), [1101-1183](#)). Die Veröffentlichung der Änderungsanträge 865-1100 steht noch aus.

Nochmals kurz zum Hintergrund: Der [Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) sieht Änderungen an zahlreichen europäischen Rechtsvorschriften vor, darunter die Verordnungen zur Einrichtung der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA (Bankenaufsicht, [VO 1093/2010](#)), ESMA (Wertpapieraufsicht, [VO 1094/2010](#)) und EIOPA (Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, [VO 1094/2010](#)). Insbesondere die künftige EIOPA-Verordnung und die dort für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) relevanten Regelungen sind für die betriebliche Altersversorgung von zentraler Bedeutung. Mit der Reform sollen Aufgaben und Kompetenzen, die Lenkungsstruktur sowie die Finanzierung der drei EU-Aufsichtsbehörden geändert werden. Die EU-Aufsichtsbehörden sollen unabhängiger werden bzw. es sollen stärker EU-orientierte Entscheidungen getroffen werden. Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen im Kommissionsvorschlag zählen aus aba-Sicht:

- Deutliche Entmachtung der nationalen Aufsichtsbehörden zugunsten von EIOPA, u.a. Art. 29a EIOPA-V-E („Strategischer Aufsichtsplan“); EIOPA soll künftig ein Unionsaufsichtshandbuch erstellen, das bewährte Aufsichtspraktiken und qualitativ hochwertige Methoden und Verfahren enthält, und auf dem neuesten Stand halten (Art. 8 Abs. 1 aa und Art. 29 Abs. 2 EIOPA-V-E).

- Neue Governance-Struktur für EIOPA, insbesondere soll der Verwaltungsrat durch ein mit hauptamtlichen Mitgliedern besetztes Direktorium ersetzt werden.
- Erhebliche Änderungen sind für die EIOPA-Informationsrechte in Art. 35 EIOPA-Verordnung vorgesehen, die künftig mit einem sanktionsbewehrten Zugriff auf die Versicherungsunternehmen und EbAV einhergehen sollen.
- EIOPA soll künftig zu mindestens 60% direkt durch Versicherungsunternehmen und EbAV (statt 60% indirekt durch die BaFin) finanziert werden.

Die EU-Kommission hat am 12. September 2018 einen geänderten [Verordnungsvorschlag](#) vorgelegt. Er erweitert den Katalog der überarbeiteten Rechtsakte um eine Änderung der [Richtlinie \(EU\) 2015/849](#) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die Beratungen im EP und dem Rat werden auf Basis des geänderten Verordnungsvorschlags (nahtlos) fortgesetzt (Link zur [Verfahrensübersicht in der Eur-Lex-Datenbank](#)). // SD/AZ

EU-Aufsichtsstruktur - EIOPA und bAV auf zwei Seiten

Die Schaffung der EU-Aufsichtsbehörde EIOPA in den Jahren 2010/2011 und ihre Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung wurden von sämtlichen Stakeholdern in der bAV unterschätzt. Aktuell wird vor allem auf europäischer Ebene diskutiert, wie die EU-Aufsichtsstruktur überarbeitet und welche Aufgaben, Befugnisse und Governance u.a. EIOPA künftig haben soll. Weder im Europäischen Parlament noch im Bundestag oder den zuständigen Ministerien werden diese Fragen jedoch mit Blick auf die bAV behandelt und das zunehmende Problempotential für die bAV gesehen. Ein [Überblick](#) zeigt die Zusammenhänge zwischen EIOPA und bAV auf zwei Seiten in Englisch auf. // SD/VM

EU-Kommission antwortet auf Kritik des Bundesrats an vorgeschlagener Reform der EU-Aufsichtsstruktur

Die EU-Kommission hatte am 20. September 2017 den [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) (ESA Review) vorgelegt, der u.a. auch Änderungen an der EIOPA-Verordnung vorsieht. Der Bundesrat hatte dazu Anfang Februar 2018 eine in Teilen dezidiert [kritische Stellungnahme](#) abgegeben (siehe auch [aba-Europawebseite](#)). Der Bundesrat übte darin unter anderem Kritik am Instrument der strategischen Aufsichtspläne, der geplanten Umstellung der Finanzierung der EU-Aufsichtsbehörden (ESA) sowie an dem vorgesehenen mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzten „Direktorium“. Die Länderkammer stellte sich gegen eine ausufernde EU-Regulierung über Leitlinien und Empfehlungen durch die EU-Aufsichtsbehörden und kritisiert eine faktische „Selbstmandatierung“ der ESAs. Der Bundesrat forderte wirksamere Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Rates und des Europäischen Parlaments.

Ein halbes Jahr später hat die EU-Kommission diese Kritik in einem am 22. August 2018 vom Bundesrat veröffentlichten [Antwortschreiben](#) erwidert und ihre Pläne bekräftigt.

Mit dem vom Bundesrat kritisierten strategischen Aufsichtsplan sollen aus Sicht der EU-Kommission europaweite Aufsichtsziele festgelegt werden, „ohne dass dadurch die Kompetenzen der zuständigen nationalen Behörden hinsichtlich der Festlegung nationaler Prioritäten, die den spezifischen Bedürfnissen und Merkmalen des jeweiligen Finanzmarkts Rechnung tragen, angetastet werden“. Aufsichtshandbücher stuft die Kommission als „Standardinstrument“ ein, das „nachweislich Konvergenz fördern und daher nicht nur in der Bankenaufsicht verwendet“ werden sollte, das heißt sie bekräftigt den Plan zu deren generellen Einführung (u.a. im Versicherungsbereich).

Die Vorschläge zur Governance-Struktur rechtfertigt die Kommission mit dem Hinweis, dass die Effizienz und Wirksamkeit der ESA verbessert werden müssten und dass im Übrigen der (von Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden besetzte) Rat der Aufseher gegenüber dem geplanten Direktorium das wichtigste Entscheidungsgremium bleibe. Die ESA sind laut EU-Kommission basierend auf der jeweiligen ESA-Verordnung befugt, Leitlinien und Empfehlungen auf eigene Initiative und ohne spezifisches Mandat herauszugeben. Da Leitlinien und Empfehlungen auch in Zukunft vom Rat der Aufseher vereinbart werden, gäbe es aus Sicht der EU-Kommission bereits wirksame Vorkehrungen gegen eine „Selbstmandatierung“. Die Kommission verweist außerdem auf ein in Artikel 16 des [Verordnungsvorschlags](#) vorgesehenes „förmliches Verfahren“, demzufolge die Interessengruppen (bei EIOPA: die [IRSG](#) bzw.

die [OPSG](#)) eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission richten können, wenn zwei Drittel der Gruppenmitglieder der Auffassung sind, dass die europäische Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse bei der Herausgabe von Leitlinien oder Empfehlungen überschritten hat.

Zur Kritik an den Vorschlägen der Finanzierung führt die Kommission aus, dass die ESAs derzeit aufgrund „mangelnder Ressourcen nicht alle ihre Aufgaben in gleichem Maße erfüllen“ könnten. Die vorhandenen Mittel seien „sehr knapp“ und „sicher nicht angemessen“, um die künftigen Herausforderungen anzugehen. Die Finanzierung müsse daher „nachhaltiger gestaltet“ werden, unter Einschluss direkter Beiträge aus der Finanzwirtschaft. // AZ/SD

EIOPA veröffentlicht Konsultation zu nationalen Sicherungssystemen der Versicherer

EIOPA hat Ende Juli 2018 eine [Konsultation zu den nationalen Sicherungssystemen der Versicherer veröffentlicht](#). Es geht im Kern um die Frage, ob (und welche) europäischen Mindeststandards eingeführt werden sollen.

Das Konsultationspapier behandelt Punkte wie Trägerschaft, Rolle der Sicherungssysteme, welche Personen (natürlich und/oder juristische) und welche Versicherer (Sicherung z.B. nur für bestimmte Arten von Versicherung) gedeckt sind, geographischer Geltungsbereich, Finanzierung und Offenlegung. Diese Bereiche könnten also berücksichtigt werden, wenn Mindeststandards eingeführt werden. Das Konsultationspapier erfasst für Deutschland den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und den Sicherungsfonds für die Krankenversicherer.

Die bAV ist einerseits direkt betroffen, wo die Versicherungsunternehmen durch Protektor geschützt sind, andererseits gibt es evtl. mittelfristige Auswirkungen dahingehend, dass mögliche Versicherungs-Mindeststandards dann auch für die bAV (mit und ohne PSVaG) diskutiert werden könnten.

aba-Mitglieder können im [Mitgliederbereich](#) der Website einen Vermerk zu der Konsultation herunterladen. // VM

Verschiedenes

Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung

Grenzbeträge / Obergrenzen im Jahr 2019 - Ein Überblick

	EURO
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	
pro Jahr (West)	80.400
pro Jahr (Ost)	73.800
4% der BBG pro Jahr (West)	3.216
4% der BBG pro Jahr (Ost)	2.952
pro Monat (West)	6.700
pro Monat (Ost)	6.150
4% der BBG pro Monat (West)	268
8% der BBG pro Monat (West)	536

Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)		
	West / Jahr	37.380
	Ost / Jahr	34.440
	West / Monat	3.115
	Ost / Monat	2.870
	1/160stel der Bezugsgröße West (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	233,63
Abfindungs-Höchstbetrag (§ 3 BetrAVG)		
	laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (West)	31,15
	laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (Ost)	28,70
	Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (West)	3.738
	Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (Ost)	3.444
Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung		
(§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)	West	9.345
	Ost	8.610
(§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	West	1.121.400
	Ost	1.033.200
Höchstgrenze des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)		80.400

Die den Zahlen zugrunde liegende „Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung“ ([Referentenentwurf vom 7.9.2018](#)) muss noch vom Bundeskabinett beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Bundesrates. // Dr

aba Herbsttagungen: Aufsichtsrecht für EbAV und Pensionskassentagung

Über 120 Teilnehmer diskutierten jeweils am 10. September auf der Tagung [Aufsichtsrecht für EbAV](#) und am 11. September auf der [Pensionskassentagung](#) eine Reihe von Themen, die EbAV in den kommenden Monaten beschäftigen werden.

Das wohl aktuellste Thema war dabei die Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in nationales Recht: Auf der Aufsichtstagung stellte Dr. Mathias Neubauer (BMF, Berlin) das Konzept zur Umsetzung der überarbeiteten EU-Aufsichts-Richtlinie dar und zeigte, wie sich der vom Kabinett verabschiedete [Gesetzesentwurf](#) vom BMF-[Referentenentwurf](#) vom 2. Juli 2018 unterscheidet.

Ein anderes wichtiges Thema, das sowohl in mehreren Vorträgen als auch in den Kaffeepausen diskutiert wurde, waren die neuen Berichtspflichten von EIOPA und EZB für EbAV bzw. Altersvorsorgeeinrichtungen. Hier stellte Dietmar Keller (BaFin, Bonn) zunächst noch einmal vor, wer in Zukunft was und wann berichten muss. Es folgten Diskussionen sowohl über die Inhalte als auch über die technische Umsetzung der neuen Berichtspflichten.

Andere Themen der Tagungen waren u.a. die künftigen Anforderungen an EbAV aus der Aktionärsrichtlinie, der Vorschlag der EU-Kommission für eine Offenlegungsverordnung, das neue BaFin-Rundschreiben „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ und die säulenübergreifende Renteninformation. Darüber hinaus gab es Überblicksvorträge über relevante Änderungen im Kapitalmarktrecht, europäische Entwicklungen und zur Rechtsprechung. Das BaFin-Rundschreiben „VAIT“ ist bereits seit Juli diesen Jahres in Kraft, andere Regulierungsvorhaben werden in den nächsten Monaten abgeschlossen (z.B. Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie) und wieder andere stehen noch am Anfang des gesetzgeberischen Prozesses, wie z.B. der Offenlegungsverordnungsvorschlag der EU-Kommission. Es ist allerdings klar, dass EbAV in den nächsten Monaten eine Reihe von neuen Anforderungen erfüllen müssen. Die Teilnehmer der Tagung konnten ihre Fragen dazu den jeweiligen Referenten stellen. Teilnehmer, die noch einmal auf die (von den Referenten freigegebenen) Folienvorträge der Tagung zurückgreifen möchten, können diese im Teilnehmer-Bereich der aba-Website herunterladen ([Aufsichtsrecht für EbAV](#) und [Pensionskassentagung](#)).

Diese Pensionskassentagung war nach 17 Jahren die letzte Tagung, die Joachim Schwind als Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen betreut hat. Seine erste Pensionskassentagung fand damals am 11. September 2001 in Königswinter statt. Heribert Karch dankte ihm für seine Arbeit als stellvertretender aba-Vorsitzender sowie als Leiter der Fachvereinigung und wünschte ihm für seinen Ruhestand alles Gute. Neben einer gebundenen Sammlung aller Beiträge, die Herr Schwind in der aba-Zeitschrift BetrAV über die vielen Jahre erstellt hat, erhielt er vor allem einen minutenlangen Beifall für sein langjähriges aba-Engagement. Herr Schwind wird Ende 2018 aus dem aba-Vorstand ausscheiden. // VM/SD

BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 13. November 2018 in Bonn: Anmeldung noch möglich

Die BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht findet am 13. November 2018 im World Conference Center Bonn unter dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ statt ([Programm](#)). Insbesondere die Panels „Nachhaltige Investments und langfristige Verbindlichkeiten – Ergänzung oder Widerspruch?“ und „Proportionalität“ mit einem Impulsvortrag von Gabriel Bernardino dürften auch für viele EbAV interessant sein. Eine Anmeldung ist noch bis zum 5. Oktober 2018 über die [BaFin-Website](#) möglich. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben. // SD

PensionsEurope in neuer Expertengruppe der EU-Kommission zu Renten vertreten

Die EU-Kommission (Generaldirektionen EMPL und FISMA) hat am 7. August 2018 die Besetzung ihrer neuen [High Level Group on pensions](#) bekannt gegeben.

Fokus der Expertengruppe soll die ergänzende Altersversorgung, also die zweite und dritte Säule sein. Ihre Hauptaufgabe ist die Erstellung eines unabhängigen Berichts mit Analysen und Politikempfehlungen zur Rolle der ergänzenden Altersversorgung als Beitrag zur Angemessenheit der Alterseinkommen und zur Entwicklung ihres Marktes in der EU. Der Schlussbericht soll innerhalb der nächsten 18 Monate erstellt werden.

Die Expertengruppe hat 10 Mitglieder. Die drei Plätze für Stakeholder-Organisationen wurden wie folgt vergeben: Matti Leppälä (Geschäftsführer des europäischen Verbands [PensionsEurope](#)), Nicolas Jeanmart (europäischer Versicherungsverband [Insurance Europe](#)) sowie Anne-Sophie Parent („[Age platform](#)“, ein Zusammenschluss von Sozialverbänden).

Die weiteren sieben Sitze entfielen auf einen Vertreter von [EIOPA](#), Richard Nicka (BASF SE; als Vertreter der Wirtschaft), Josef Woess (Europäischer Gewerkschaftsbund ETUC) sowie auf die vier akademischen Experten: Nazare da Costa Cabral aus Portugal, Boris Majcen aus der Slowenien, Concepcio Patxot aus Spanien und Yves Stevens aus Belgien. // SD/AZ

Neubesetzung der bAV-Interessengruppe OPSG bei EIOPA

Die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA hat am 17. Juli 2018 die künftige Zusammensetzung ihrer beiden Interessengruppen [Insurance & Reinsurance Stakeholder Group](#) und [Occupational Pensions Stakeholder Group](#) (OPSG) bekannt gegeben ([EIOPA-Pressemeldung](#)). Die aus jeweils 30 Mitgliedern bestehenden Gruppen beraten die EIOPA bei der Regulierung sowie der Erarbeitung von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen (Art. 37 [EIOPA-Verordnung](#)). Die Neubesetzung ist ab 4. September 2018 wirksam. Ein erstes [Treffen der OPSG](#) findet am 19. Oktober 2018 statt.

Die von der aba unterstützte Bewerbung von Dr. Stefan Nellshen (als EbAV-Vertreter) für eine zweite Amtszeit war erfolgreich. Weitere Vertreter deutscher Staatsangehörigkeit sind Christian Gülich ([Bund der Versicherten](#)), Philip Seidel ([Age Platform](#); deutsche Mitgliedsorganisationen sind u.a. der Sozialverband VdK und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, BAGSO) sowie Sibylle Reichert (niederländischer Pensionsfondsverband [Pensioenfederatie](#)). Jerry Moriarty vom irischen Verband [IAPF](#) und stellv. PE-Vorsitzender vertritt PensionsEurope, nachdem PE-Geschäftsführer Matti Leppälä nach zwei Amtszeiten nicht erneut kandidieren konnte. Zu den Mitgliedern zählt erneut Falco Falkenberg von der Europäischen Aktuarvereinigung [AAE](#). // SD/AZ

EU erklärt: Delegierter Rechtsakt und EbAV

In unserer neuen Serie „EU erklärt“ möchten wir uns jeweils mit einem technischen Begriff auseinandersetzen, der für unsere EU-Arbeit wichtig ist. Den Anfang macht – passend zum Offenlegungsverordnungsvorschlag (s. S. 6) – der **delegierte Rechtsakt**.

Die EU-Kommission kann durch eine Richtlinie oder eine Verordnung dazu ermächtigt werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen. Delegierte Rechtsakte dienen dazu, die nicht wesentlichen Elemente der jeweiligen Richtlinie oder Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung zum delegierten Rechtsakt müssen in der jeweiligen Richtlinie oder Verordnung festgelegt sein. Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ([AEUV](#)).

Die EU-Kommission bereitet die delegierten Rechtsakte, u.a. durch die Konsultation von Expertenkommissionen, vor. Nach Verabschiedung durch die EU-Kommission gilt ein delegierter Rechtsakt als angenommen, wenn Rat und Europäisches Parlament (EP) innerhalb von zwei Monaten keine Einwände erheben (oder vor Ablauf der Frist mitteilen, dass sie keine Einwände erheben werden). EP und Rat können die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten widerrufen. Delegierte Rechtsakte gelten unmittelbar, d.h. sie benötigen keine Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber. Sie eignen sich daher besonders für Bereiche, in denen Vollharmonisierung angestrebt wird.

Für EbAV gibt es bisher keine delegierten Rechtsakte. Die Richtlinie 2016/2341 vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([EbAV-II-RL](#)) zielt auf aufsichtsrechtliche Mindeststandards für EbAV ab. Die drei von der EU-Kommission im [Richtlinienvorschlag](#) vorgesehenen Delegierten Rechtsakte (Artikel 30, 24 Abs. 3 und 54 EbAV-II-E) wurden zugunsten eines größeren Spielraums auf nationaler Ebene gestrichen. Die EU-Kommission hat im Mai 2018 erneute delegierte Rechtsakte für EbAV im Rahmen des [Vorschlags](#) „zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341“ vorgeschlagen. // VM/AZ/SD

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stieffermann@aba-online.de

// Ab Jean.Abel@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// VM Verena.Menne@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 26.02.2019** **aba-Infotag Versorgungsausgleich**
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 26.03.19** **Forum Steuerrecht**
Radisson Blu Hotel, Mannheim
- 27.03.19** **Forum Arbeitsrecht**
Radisson Blu Hotel, Mannheim
- 07./08.05.19** **81. aba-Jahrestagung**
Maritim Hotel, Bonn
- Sept. 19** **Tagung der Fachvereinigung
Pensionskassen** *in Planung*
- Sept. 19** **Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“**
in Planung
- 26.09.19** **Tagung der Fachvereinigung
Mathematische Sachverständige**
Maritim Hotel, Köln

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Seminare

Weitere Informationen unter: www.aba-online.de



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)
25.06. - 28.06.19 (Wiesbaden)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
01.04. - 05.04.19 (Wiesbaden)
20.05. - 24.05.19 (Fulda)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
18.03. - 22.03.19 (Wiesbaden)
08.04. - 12.04.19 (Dresden)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen](#)
Geplant für Ende Mai 2019



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)
Geplant für Anfang Juni (Fulda)



[Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
01.07. - 02.07.19 (Unterhaching)



[Kapitalanlageprozess in betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen](#)
17.09. - 19.09.19 (Würzburg)

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Oktober 2018**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).



aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 | 10963 Berlin
Telefon: 030 3385811-0 | E-Mail: info@aba-online.de